

RÄG 2014 - Änderungen bei Größenklassen und Neudefinition der Umsatzerlöse

Das **Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014** (RÄG 2014), das am 11.12.2014 beschlossen wurde, führt zu einer umfangreichen **Modernisierung des UGB** und ist im Jahr 2016 erstmals anzuwenden (siehe KI 12/14). Mit dem RÄG 2014 wurde mit den **Kleinstkapitalgesellschaften** eine **neue Größenklasse** eingeführt. **Kleinstkapitalgesellschaften** sind kleine Kapitalgesellschaften, die zumindest zwei der folgenden drei Schwellenwerte nicht überschreiten: 350.000 EUR Bilanzsumme, 700.000 EUR Umsatzerlöse, 10 Arbeitnehmer. **Kleinstkapitalgesellschaften müssen keinen Anhang erstellen**, sofern Haftungsverhältnisse, sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen und dingliche Sicherheiten (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB) sowie Vorschüsse und Kredite an Unternehmensorgane (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB) unter der Bilanz angegeben werden. Für die Einstufung als kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft wurden die **Schwellenwerte Bilanzsumme und Umsatzerlöse mit dem RÄG 2014 angehoben**. Die erhöhten Schwellenwerte sind **im Jahr 2016 bereits rückwirkend für die Beobachtungszeiträume 2014 und 2015 anzuwenden**. Die neuen Größenklassen sind wie folgt:

	Bilanzsumme (EUR)	Umsatzerlöse (EUR)	Arbeitnehmer
klein	bis 5.000.000	bis 10.000.000	bis 50
mittelgroß	bis 20.000.000	bis 40.000.000	bis 250
groß	> 20.000.000	> 40.000.000	> 250

Zu beachten ist, dass Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind („ **Holding-AGs**“), die **Schwellenwerte für den Einzelabschluss ab dem Jahr 2016 auf Basis von konsolidierten oder aggregierten Werten** zu berechnen haben.

Mit dem RÄG 2014 wurde auch der **Begriff „Umsatzerlöse“ neu definiert**. Ab dem Jahr 2016 sind Umsatzerlöse jene Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, **Umsatzsteuer** und sonstigen direkt mit dem Umsatz

verbundenen Steuern (z.B. Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe) ergeben. Ob die Erlöse für die **gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typisch** sind, spielt keine Rolle mehr. **Der Umfang der Umsatzerlöse** wird sich aufgrund der **Neudefinition in der Regel erhöhen**, da nunmehr auch z.B. Lizenzeinnahmen, Kantineerlöse und Erlöse aus Vermietung und Verpachtung Umsatzerlöse darstellen. Hieraus resultierende **Auswirkungen auf Vertragsbestimmungen (z.B. umsatzabhängige Pacht) und Kennzahlen (z.B. Umsatzrentabilität) sollten zeitgerecht evaluiert werden**. Andere Erträge wie Fremdwährungskursgewinne, Schadenersatzleistungen und Ausbuchungen von verjährten Verbindlichkeiten verbleiben gemäß RÄG 2014 in den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen. Da **zwischen Umsatzerlösen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ein enger Zusammenhang** besteht, wird es auch zu **Umgliederungen zu Lasten der sonstigen Forderungen** kommen. **Die Vorjahreswerte sind im Jahresabschluss 2016 an die Neudefinition anzupassen**.

Trotz fehlender eindeutiger gesetzlicher Regelung sprechen gute Gründe dafür, dass die **Neudefinition der Umsatzerlöse im Zusammenhang mit der Einordnung in die Größenklassen** bereits für **die Beobachtungszeiträume 2014 und 2015** heranzuziehen ist.